

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 203

48. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

19. August 2005

#### Informationsnummer

#### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

#### **Kommission**

2005/C 203/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2005/C 203/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3870 — Carlyle/Otor) <sup>(1)</sup> .....	2
2005/C 203/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3822 — Stora Enso/Schneidersöhne Papier) <sup>(1)</sup> .....	2
2005/C 203/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3858 — Lehman Brothers/SCG/Starwood/Le Meridien) <sup>(1)</sup> .....	3

**DE**

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

18. August 2005

(2005/C 203/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2213	SIT	Slowenischer Tolar	239,5
JPY	Japanischer Yen	134,82	SKK	Slowakische Krone	38,58
DKK	Dänische Krone	7,4559	TRY	Türkische Lira	1,6735
GBP	Pfund Sterling	0,67755	AUD	Australischer Dollar	1,6169
SEK	Schwedische Krone	9,3233	CAD	Kanadischer Dollar	1,4846
CHF	Schweizer Franken	1,5463	HKD	Hongkong-Dollar	9,4891
ISK	Isländische Krone	78,18	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7513
NOK	Norwegische Krone	7,944	SGD	Singapur-Dollar	2,0327
BGN	Bulgarischer Lew	1,956	KRW	Südkoreanischer Won	1 244,57
CYP	Zypern-Pfund	0,5729	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9668
CZK	Tschechische Krone	29,41	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,8934
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3845
HUF	Ungarischer Forint	243,59	IDR	Indonesische Rupiah	12 170,25
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,603
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	68,301
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,875
PLN	Polnischer Zloty	4,015	THB	Thailändischer Baht	50,411
RON	Rumänischer Leu	3,566			

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3870 — Carlyle/Otor)**

(2005/C 203/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 9. August 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3870. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3822 — Stora Enso/Schneidersöhne Papier)**

(2005/C 203/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 25. Juli 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3822. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3858 — Lehman Brothers/SCG/Starwood/Le Meridien)**

(2005/C 203/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. Juli 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3858. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-